

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1811**

23.3.1811 (Nr. 82)

# Großherzoglich Badische Staats-Zeitung.

Nro. 82.

Samstag, den 23. März

1811.

## Frankreich.

Die Strasburger Zeitung kündigt die Geburt eines kaiserl. Prinzen auf folgende Art an: „Frankreichs heisse Wünsche sind erfüllt. Der Telegraph hat heute die höchst-erfreuliche Nachricht überbracht, daß Ihre Majestät die Kaiserin und Königin heute, den 20. März, um 9 Uhr Morgens, glücklich von einem Prinzen entbunden worden sind. Das Geläute aller Glocken und 101 Kanonenschüsse kündigten dieses erwünschte Ereigniß der Stadt und Gegend an.“

Sonntags, am 17. d., nach der Messe wurden, zur Eidesleistung in die Hände Sr. Maj. des Kaisers, präsentirt: durch Se. Durchl. den Fürsten Reichserzkanzler: die Herren, Gen. Hogendorp, Adjutant des Kaisers, Mart. Daru, Intendant der Kron Güter in den Departements der Tiber u. des Trasimene; durch Se. Durchl. den Vizekonnetable Fürsten von Neuschatel: die Herren, Baillet Latour, Divisionsgeneral, Baronen Pajol und Burtche, Brigadegeneräle, die Baronen Neigre und Duchesnoi, Artillerieobersten. Nachdem Se. Maj. in Ihre Appartements zurückgekehrt waren, hatten, Ihnen präsentirt zu werden, die Ehre: die Frau Gräfin Morand, durch die Gräfin von Talhuet; die Frau Baroness von Laborde, durch die Frau Gräfin von Lauriston, dann die Herren von Bezay Marnesia, B. Pareto, K. de la Bille, von Chatenay Lanty, von Lanlay, von Bonneval, von Briancon-Belmont. Nach der Audienz haben Se. Maj. den großen Verwaltungsrath des Senats präsidiert. (Moniteur vom 18. d.)

In Brest und andern Häfen des Reichs ist bekannt gemacht worden, daß, auf Befehl des Kaisers, alle aus England kommende oder dahin bestimmte Briefe, nebst den Effekten, welche sie enthalten könnten, verbrannt werden sollen.

Ein kaiserl. Dekret vom 8. März enthält folgende

Verfügungen: „Jede Einbringung verbotener Waaren, auf welche Art sie bewiesen wird, und sogar bei Ermangelung eines Verbal-Prozesses, oder im Fall er null wäre, soll, unabhängig von der Konfiskation, mit den Strafen belegt werden, welche die Geseze und Verordnungen festsetzen; und was die Geldstrafe anlangt, so soll sie in allen Fällen von dem dreifachen Werthe der saisirten Gegenstände seyn. Die Eigenthümer der saisirten Waaren, diejenigen, die es übernommen haben, sie einzubringen, die Asskuranten, ihre Mitschuldige oder Zugehörige, sind alle solidarisch und können durch Verhaftung zur Bezahlung der Geldbusse angehalten werden. Der Ertrag der zwei Drittel der Geldstrafen wird vertheilt, wie es gegenwärtig für den Ertrag der Saisies vorgeschrieben ist, und nach der Art, wie die Verordnungen die Vertheilung bezeichnen. Der Ertrag des dritten Drittels kommt in die Douanen-Kasse, und wird am Ende jedes Quartals unter die Vorgesetzten ausgetheilt, welche die verbotenen Waaren saisirt haben, für welche die Geldstrafen nicht eingezogen worden sind. Die Vorgesetzten, welche Banden von Zoll-Betrüggern angreifen, erhalten für jeden, den sie arretiren, 100 Fr. Diese Gratifikation wird ihnen innerhalb vierzehn Tagen aus dem Ertrage der Zölle bezahlt. Wenn die Gendarmerie u. die Truppen verbotene Waaren saisiren werden, allein, oder zugleich mit den Zollvorgesetzten, so haben sie ein Recht an der Vertheilung der Geldstrafe, nach der Art, welche in diesen beiden Fällen durch die Verordnungen vorgeschrieben ist. Greifen sie Banden von Zoll-Betrüggern an, so wird ihnen gleichfalls die Gratifikation von 100 Fr. für jeden Arretirten, aus dem Ertrage der Zölle, bezahlt u.

In dem Berichte des Ministers des Innern, auf welchen der Kaiser das Dekret wegen Veredelung der Schafzucht erlassen hat (S. Nro. 80), rechnet der Minister 32 Millionen inländische, 5 Millionen veredelte Schafe, und

200,000 ursprünglich spanische Schafe mit ganz feiner Wolle, und nimmt den Ertrag der Wolle von den 32 Millionen Schafen, gewaschen, zu 24 Millionen Kilogrammen (das Kilogramm ist etwas über 2 Pf.), von den 5 Millionen zu 5 Millionen Kilogrammen, und von den 200,000 spanischen Schafen zu 200,000 Kilogrammen, zusammen also zu 29 Millionen Kilogrammen an. Das sicherste Mittel zur Verbesserung der Zucht dünkt ihm: für das erste Jahr 2,800 Widder aus 20, Privatpersonen gehörigen Heerden zu kaufen, 1,200 aus den 10 bestehenden kaiserl. Schäfereien (mit jenen 2 in Rambouillet und Malmaison) zu nehmen, und 20,000 Merinos einzuführen, die 3 bis 4,000 Widder geben würden. Vom zweiten Jahr an könnte man schon 12,000 Widder haben, und es ließe sich auf diese Art innerhalb 7 Jahren eine bedeutende Verbesserung zu Stande bringen. Um die Ausführung vollkommen zu sichern, schlägt er dann vor: Depots von Schafwidder anzulegen, und die 8 kaiserlichen Schäfereien noch mit 12 zu vermehren. Am Schlusse des Berichts berechnet der Minister, daß Frankreich nach 7jähriger Vollziehung des Unternehmens vom achten Jahre an dann jährlich 32 Millionen 300,000 Franken an feinerer Wolle gewinnen, und 57 Millionen, die es alle Jahre indessen für ausländische Wolle (an Spanien 36 Millionen Fr. für drei Mill. Kilogrammen Wolle, und an Deutschland 21 Millionen Franken für 3 Millionen Kilogrammen Wolle) ersparen werde.

#### I t a l i e n.

Öffentliche Berichte aus Venedig enthalten ein Verzeichniß der im verflossenen Monat Februar dort eingelaufenen und abgegangenen Fahrzeuge, zum Beweise, daß der venetianische Handelsstand sich durch die Gefahren, womit die Kapereien der Engländer in dem adriatischen Meere ihn bedrohen, von seiner gewohnten Thätigkeit nicht abschrecken lasse. Die Zahl der angekommenen Fahrzeuge belief sich nemlich auf 315, die der abgegangenen auf 268. Erstere hatten mitgebracht: Alaun, Tabak, Schafwolle, Hanf, Seife, Brenn- und Bauholz, Fische, Del, Aquavit, Getreide, und eine Menge anderer Artikel. Die letztern führten: Lauwerk, Leinwand, Theriak, Wachs, Leder, Papier, Glas, Käse, Reis, Stahlwaaren u.

#### D e s t r e i c h.

Folgendes ist der wörtliche Inhalt des am 15. d. in der ganzen östreichischen Monarchie bekannt gemachten Fi-

nanzpatents: „Wir Franz I. u. Unausgesetzt mit der Wohlfarth Unserer Unterthanen beschäftigt, haben Wir auf das Papiergeld (Bancozettel) Unsere besondere Aufmerksamkeit vorlängst gerichtet, Uns nicht allein in dem Patente vom 26. Febr. 1810 des Rechtes, solches zu vermehren, begeben, sondern auf die allmähliche Verminderung des bereits bestehenden Papiergeldes und die hierdurch mögliche Gleichstellung desselben zu dem Metallgelde, durch die in dem besagten Patente enthaltenen Maasregeln, fürgedacht. In dieser Gemäsheit haben Wir auch in den zwei Patenten vom 8. Sept. v. J. den 10. Theil sowohl von dem unbeweglichen als beweglichen Stammvermögen Unserer Unterthanen in Anspruch genommen. So schwer auch diese Maasregeln, bei welchen Wir jedoch die möglichste Schonung eintreten ließen, Unserm Vaterherzen gefallen sind, so wenig fanden Wir doch Unsere landesväterlichen Absichten hierdurch erreicht. Durch eine Verkettung von Umständen, woran Wir keinen Theil tragen, verschlimmerten sich die Kurse, statt sich zu bessern, schwankte die Valuta des Papiergeldes immer mehr, änderte sich beinahe von einem Tage zum andern in eben so großen als unregelmäßigen Sprüngen, und sank durch einige Tage gegen das Metallgeld schon zu mehr als 1201. Diesem über alles verderblichen, das Privat-Eigenthum erschütternden, die Industrie hemmenden, alle gesellschaftlichen Verhältnisse störenden, Mißtrauen und Unmuth erregenden Schwanken Einhalt zu thun, Unsern Unterthanen, ungehindert des so tief erfolgten Sinkens der Bancozettel, einen im Vergleiche dieses Sinkens höhern Werth derselben zu sichern, hierdurch den Wohlstand Unserer Unterthanen aufrecht zu erhalten, und dem Sturze ihres Vermögens wirksam zu begegnen, ist der Gegenstand und das theuerste Augenmerk Unserer landesväterlichen Sorgfalt. Wir hätten gewünscht, durch eine allmähliche Verminderung des Papiergeldes das Gleichgewicht zwischen demselben und dem Metallgelde nach und nach herzustellen, und hierdurch die gewünschte Ordnung ohne Hemmung, und so viel nur immer möglich, ohne Störung und Verrückung der Privatverhältnisse herbei zu führen. Darauf waren Unsere landesväterlichen Absichten bei Erlassung der Patente vom 26. Febr. und 8. Sept. 1810 gerichtet, hierauf beruhete das von Uns angenommene Finanz-System. Allein die eingetretene Verkettung von Umständen macht die Ausführung dieses auf eine allmähliche Verbesserung berechneten

Systems nicht mehr zulässig, sie erheischt nunmehr eine eben so schleunige als ergiebige und gleich auf der Stelle wirksame Hilfe, und gebietet die Ergreifung einer hierauf beruhenden großen Maasregel, ohne allen Zeitverlust, um auf der einen Seite das Papiergeld in das zum Verkehr erforderliche Verhältniß schnell zurückzudrängen, und auf der andern Seite jeder Stockung vorzubauen, und Unfern Unterthanen die anerkannte Wohlthat des an und für sich für Industrie überaus wichtigen, nur allein durch Uebermaas schädlichen Papiergeldes nicht zu entziehen. Dieses Mittel haben wir in sogleicher Beschränkung der demaligen, in 1,060,798,753 Gulden bestehenden Masse des Papiergeldes auf eine dem Bedürfnisse des innern Umlaufs und Verkehrs angemessene Summe und in gehöriger Fundirung derselben aufgefunden. Wir vermögen zwar selbst diese verminderte Masse nicht sogleich zu realisiren. Allein nebstdem, daß dieser bei der sogleich erfolgten Herabsetzung des Papiergeldes auf den zum innern Umlauf nothigen Betrag nicht nothwendig ist, werden unsere Unterthanen in der Verminderung selbst, in der Fundirung des verbleibenden Papiergeldes, und in der hieraus hervorgehenden allmählichen Tilgung oder Auswechslung selbst dieses so sehr verminderten Betrags eine um so größere Beruhigung und Sicherheit finden, als nur hierdurch allein die Privatverhältnisse in Ordnung gebracht, die von den Interessen ihrer Kapitalien oder von bestimmten Renten lebenden Menschen vor Verarmung gerettet, Nationalwohlstand und Industrie erhalten und neu belebt werden können. Wir beschließen demnach: §. 1. Die Stadt Wiener Bankozettel haben nur noch bis letzten Jan. 1812 im Umlauf zu bleiben. §. 2. Bis dahin werden sie nach dem 5ten Theil ihres Nennwerths mit Einlösungsscheinen ausgewechselt werden. §. 3. Vom 15. März 1811 werden die Bankozettel gegen Einlösungsscheine und Konventionsmünze auf den 5. Theil ihres Nennwerths, nämlich: der Bankozettel von 1 Gulden auf 12 Kr. zc. bestimmt, und sind sie in diesem Betrage bei öffentlichen Kassen und von Privaten bis Ende Jänners 1812 unverweigerlich anzunehmen. §. 4. Mit dem 1. Februar 1812 treten die Einlösungsscheine an die Stelle der Wiener Bankozettel, als das einzige Papiergeld, in unsern Erbstaaten. Von diesem Tage werden die Wiener Bankozettel ausser allem Kurs gesetzt, und hat die Auswechslung der Bankozettel mit dem 1. Jänner 1812 ganz aufzuhören. §. 5. Einlö-

sungsscheine werden nicht mehr in Umlauf gesetzt werden, als zur Einwechslung der Bankozettel nach dem fünften Theil ihres Nennwerths erforderlich sind. Hiernach wird sich die Summe der Einlösungsscheine auf keinen Fall höher als auf 212,159,750 Gulden belaufen."

(Die Fortsetzung folgt.)

Die Gesundheit der Kaiserin ist gegenwärtig besser, als in der ersten Hälfte des Winters. Ihre Majestät erschien zwar nicht in den Redouten, welche überhaupt in diesem Jahre mehr ein Tummelplatz der Neureichen als den niedern, als Versammlungsorte der Personen aus den höheren gebildeten Ständen waren; allein öfters sah man sie in den beiden Hoftheatern, in welchen der kunstliebende Fürst Lobkowitz nun ausschliessend die Oper und das allmählig einschummernde Ballet, der kenntnisreiche und gebildete Graf Ferdinand Palffy aber das Schauspiel dirigirt.

#### Theater = Nachricht.

Sonntags, den 24. März: Die Kreuzfahrer, ein Schauspiel in 5 Aufzügen von Koberue.

#### Kunst = Ausstellung.

(Heute zum letztenmal.)

Der Schauplatz ist im Gasthof zum Durlacher Hof. Entree auf den 1sten Platz für die Person 24 Kr., auf den 2ten 12 Kr., Kinder zahlen die Hälfte. — Der Anfang ist bestimmt um 7 Uhr, jede Vorstellung dauert eine Stunde.

Carlsruhe. [Bekanntmachung.] Da auf höhere Verfügung, über das in disseitigen Landen befindliche Vermögen des ins Falliment gerathenen Handelshauses zur Nieden in Frankfurt am Main, ein Partikular-Konkurs eingeleitet werden soll, und von Großherzoglichem Stadtmant das Nöthige desfalls der unterzeichneten Stelle aufgetragen worden ist, so werden alle im Großherzogthum Baden wohnende Gläubiger ersagten Handelshauses, hiermit eingeladen, bei Strafe des Ausschlusses ihre Forderungen gehörig bescheinigt, von heute an binnen vier Wochen der unterzeichneten Stelle bekannt zu machen, auch im Fall ein Großherzoglich Badischer Einwohner dem Handelshause zur Nieden erwagschuldig seyn sollte, wird derselbe aufgefordert, es dieser Stelle sogleich anzuzeigen, und bei Strafe doppelter Zahlung ohne gerichtliche Anweisung nichts davon verabsolgen zu lassen.

Carlsruhe, den 16. März 1811.

Großherzogl. Badisches Amtsrevisorat.

Obermüller.

Schoppsheim. [Anzeige.] Die Stadt Schoppsheim, und die beiden Gemeinden Wiechs und Eichen haben bisher ein eigenes Gericht gebildet, sind nunmehr aber von

einander getrennt worden, und jede Gemeinde hält in Zukunft ein besonderes Gericht. Es ist daher nothwendig, daß in diesen Dtschaften die Unterpfandsbücher gehörig erneuert werden, und wird daher angeordnet, daß alle Gläubiger, welche von den Einwohnern dieser Gemeinden gerichtlich ausgefertigte Schuld-Verschreibungen erhalten haben, solche in den festgesetzt werdenden Terminen, als vom 13. May d. J. bis 4. Juny an bei Großherzogl. Amtsrevisorat in Schoppsheim in Urschrift oder beglaubter Abschrift unter dem Rechtsnachtheile vorlegen sollen, daß sonst die Orts-Vorstände dieser Gemeinden der Wirkung ihrer erteilten Währschaft enthoben, und von jeder Haftung freigesprochen werden. Schoppsheim, den 9. März 1811.

Großherzogl. Amt und Amtsrevisorat.  
Lindemann.

Klein.

Kandern. [Ediktal = Ladung.] Der 71 Jahr alte Jonas Enderlin von Niedereggenen, ist schon vor 50 Jahren auf die Wanderschaft gegangen, und hat seither nichts mehr von sich hören lassen. Da nun dessen nächste Anverwandte um Ausfolgung seines in Niedereggenen stehenden Vermögens gebeten haben, so wird gedachter Jonas Enderlin oder seine allenfallsige rechtmäßige Erben hierdurch, vorgeladen, von heute an in 9 Monaten um so gewisser dahier bei Amt sich zu stellen, und sein in 135 fl. 18 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, als solches sonst seinen Anverwandten gegen Sicherheits-Leistung zur Nutznießung wird ausgefolgt werden.

Kandern, den 12. März 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Deurer.

Vdt. Epelin.

Kandern. [Ediktal = Ladung.] Johannes Schlegel von Holzen, der bald 68 Jahr erreicht und schon vor 48 Jahren als Maurer auf die Wanderschaft gegangen ist, hat seither nichts von sich hören lassen, derselbe oder dessen etwaige rechtmäßige Erben werden hierdurch ediktaliter vorgeladen, von heute an in 9 Monaten sich dahier bei Amt zu melden, und sein in 200 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, als sonst solches seinen sich darum gemeinet habenden nächsten Anverwandten gegen Sicherheits-Leistung zur Nutznießung abgegeben werden wird.

Verordnet Kandern, den 1. März 1811 bei Großherzoglichem Bezirksamt.

Deurer.

Vdt. Epelin.

Altbreisach. [Vorladung.] Der schon seit dem Jahr 1793 von hier abwesende Nikola Bähler, wird hierdurch aufgefordert, innerhalb Jahresfrist dem unterfertigten Amte von sich Nachricht zu geben, widrigens er nach Verfluß dieses Termins für verschollen erklärt, und sein in ungefähr 1050 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheits-Leistung übergeben werden würde. Altbreisach, den 2. März 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.

Fimög.

Freiburg. [Vorladung.] Am 1. März 1811 ist

der Second-Lieutenant, Jakob Longatti von dem dahier garnisonirenden Großherzogl. Bad. leichten Infanterie-Bataillon gestorben, ohne ein Testament, oder eine andere letztwillige Anordnung zu hinterlassen. Diejenigen, welche an dessen Verlassenschaft, aus was immer für Gründen, eine Anforderung zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe mit allen Behelfen versehen bei dem unterfertigten Auditorate längstens bis am 15. April 1811 anzuzeigen; widrigens dieses Verlassenschafts-Vermögen den berechtigten Intestaterben eingewantwortet würde. Freiburg im Breisgau am 14. März 1811.

Dr. Preis, Garnisonsauditor.

Bühl. [Unterpfands = Bücher betreffend.] Die beide zum hiesigen Bezirksamt gehörige Gemeinden Unzhurst und Oberwasser, standen bishero unter einem Orts-Vorgesetzten, und zwar unter jenem von Unzhurst. — Oberwasser wurde ohnlängst auf höhere Anordnung von Unzhurst getrennt, und bildet nunmehr unter einem eigenem Orts-Vorstand eine besondere Gemeinde. Diese Trennung macht die Erneuerung der Unterpfandsbücher gedachter zwei Gemeinden nothwendig. Zu Liquidation aller derjenigen Geldanleihen und sonstigen Forderungen, wofür Liegenschaften im Unzhurster und Oberwasserer Bann gerichtlich verpfändet sind, hat man den 23. 24. 25. 26. und 27. künftigen Monats April anberaumt. Alle diejenige, welche gerichtlich versicherte Unterpfands-Verschreibungen, worinnen Liegenschaften von genannten beeden Gemarkungen verpfändet sind, im Besiz haben, werden daher aufgefordert, selbige unter Mitbringung der Originalscheiden, oder glaubwürdiger Abschriften davon, dem an obenerwähnten Tagen zu Unzhurst sich aufhaltenden Kommissär vorzulegen und zu liquidiren, widrigensfalls dieselbe den aus der Nichterscheinung für sie entstehenden Nachtheil, sich selbst beizumessen haben, indem die nunmehrige Unzhurster und Oberwasserer Ortsvorgesetzte nachher der Wirkung ihrer dafür geleisteten Währschaft werden enthoben und aller Verantwortlichkeit dieserwegen entbunden werden. Bühl, den 7. März 1811.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

L i n k.

Mühlburg. [Bekanntmachung.] Die Inhaber der bisher unter der Firma de Antoni et Compagnie dahier betriebenen Patent-Kaffee-Surrogat-Fabrik haben sich aus bewegenden Ursachen entschlossen, dieselbe mit Hinweglassung des Namens: de Antoni et Compagnie, bios in jene:

Privilegirte Kaffee-Surrogat-Fabrik

umzuändern, mit dem Bemerken, daß Hr. F. W. Wittich, welchem bisher die Direktion dieser Fabrik, und die Firma-Führung anvertraut war, diese Funktion niedergelegt hat, und daß wir dazu eine andere Person aufstellen und bekannt machen werden; unterdessen wird das Geschäft selbst ununterbrochen fortgesetzt, auch werden wir bedacht seyn, das Zutrauen unserer zahlreichen Handelsfreunde, durch Redlichkeit der Waare und aufrichtige Bedienung stets zu vermehren. Mühlburg bei Karlsruhe, den 21. März 1811.

Die Inhaber der dahiesigen privilegirten Kaffee-Surrogat-Fabrik.